

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 20.01.2025 (VO-34-Fi-24-702)

Top 7 Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuenkirchen

Herr Wiskow erläutert den Sachverhalt. Es entsteht eine Diskussion. Herr Wiskow bittet Herrn Müller, ein Anschreiben an das Innenministerium zu fertigen, um weitere Informationen diesbezüglich zu erhalten. Herr Albrecht schlägt vor, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B prozentual gleich hoch zu erhöhen. Diese Sicht teilt auch Herr Kruse. Frau Teutloff erläutert ihre Sicht. Der Beschluss soll wie folgt geändert werden:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzungen der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuenkirchen wie folgt:

- Grundsteuer A: 260 v.H.
- Grundsteuer B: 380 v.H.
- Gewerbesteuer: 380 v.H.

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgte eine Neubewertung der Grundstücke ab 01.01.2025. Diese sogenannte Hauptfestsetzung gilt für den Veranlagungszeitraum 2025-2030.

Es gibt die Möglichkeit die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde in einer separaten Hebesatzsatzung zu beschließen, wenn die Festlegung der Haushaltssatzung sich verzögert.

Auf Grundlager aktueller Hebesätze können die Bescheide über die Grund- und Gewerbesteuer rausgeschickt werden.

Im **Jahr 2024** wurden durch die Gemeinde folgende Einnahmen erzielt:

Grundsteuer A: 19.223,69 €
Grundsteuer B: 87.751,47 €
106.975,16 €

Bei **gleichbleibendem Hebesatz** gerben sich, auf Grundlage der mitgeteilten neuen Messwerte, folgende Werte für 2025:

Grundsteuer A: 27.361,46 €
Grundsteuer B: 92.087,68 €
119.449,14 €

Daraus ergeben sich Mehreinnahmen von 13.000 €.

Der Hebesatz müsste wie folgt gesenkt werden, um eine annähernde **Aufkommensneutralität** zu erreichen:

Grundsteuer A: 250 % (19.543,90 €)
Grundsteuer B: 365 % (88.452,64 €)
107.996,54 €

Die Auswirkungen für die Bürger können ganz unterschiedlich ausfallen und hängen mit dem Messbetrag zusammen, der auf Grundlage der Selbstauskunft der Bürger beim Finanzamt ermittelt wurde.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzungen der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuenkirchen wie folgt:

- Grundsteuer A: 260 v. H.
- Grundsteuer B: 380 v. H.
- Gewerbesteuer: 380 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	0	10	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 12. März 2025

Frank Richter
Gemeinde Neuenkirchen
